

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 18 (1944)

Artikel: Das Banner in der Neuzeit : aus dem Leben von Bannermeister Xaver Villiger von Aettenschwil. III. Teil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Banner in der Neuzeit

*Aus dem Leben von Bannermeister Xaver Villiger
von Aettenschwil*

III.

Banner und Bannermeister gehören zusammen. Darum sei nachstehend erzählt, was von Xaver Villiger von Aettenschwil überliefert ist, der anno 1846 zum Bannermeister gewählt wurde. Seine eigene Geschichte beleuchtet auch diejenige des Banners.

Xaver Villiger wurde am 9. Mai 1810 auf dem Büel in Aettenschwil geboren, und seine besten Mannesjahre fielen in die Zeit, da heftige kirchenpolitische Kämpfe das Freiamt und den Aargau aufwühlten. Mit der Aufhebung der aargauischen Klöster anno 1841 erreichten sie ihren Höhepunkt.

Xaver Villiger stand in diesem Sturmjahr im konservativen Lager und somit bei jenen Freiämtern, die mit der revidierten liberalen Kantonsverfassung vom 5. Januar 1841 nicht zufrieden waren. Als in Aarau deswegen bedrohliche Nachrichten aus dem Freiamt einliefen, fasste die Regierung den bekannten verhängnisvollen Beschluss, die Mitglieder des sogenannten Bünzerkomitees, in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1841 verhaften zu lassen.

In Bremgarten, Muri und Meienberg wurden solche Polizeiaktionen gegen unbescholtene Männer durchgeführt. Doch dem Gewaltakt der Regierung trat das empörte Volk mit gleicher Gewalt entgegen, befreite die Verhafteten wieder, und damit war der Aufruhr da.¹⁾

Nach Meienberg kam Bez. Amtmann Dr. Weibel mit vier Polizisten und wollte am Sonntag vormittag den Präsidenten des Bünzerkomitees, den Bezirksrichter Xaver Suter, abfassen. Ein Eilbote von Bremgarten aber hatte diesen in der Nacht gewarnt,

und so konnte er sich mit Frau und Kindern nach Aettenschwil zurückziehen, bevor Weibel mit Polizei anrückte.

In der Wirtschaft zur Krone in Aettenschwil fand eine Beratung statt. Xaver Villiger war mit dabei, als man dort den bedenklichen Beschluss fasste: Bezirksrichter Suter darf nicht verhaftet werden! Wir gehen gemeinsam nach Meienberg und werden das zu verhindern wissen.

Dem Beschluss folgte sofort die Tat. Stöcke und Bengel waren gleich zur Hand, und so bewaffnet, stürmte eine tolle Schar junger Gesellen, in leidenschaftlicher Aufwallung, von Suter und Villiger geführt, nach Meienberg. Dort überrumpelten sie im Gasthaus zum Kreuz den Bezirksamtman und seine Polizisten, entwaffneten sie und sperrten allesamt in den vergitterten Gefängniszellen im obersten Stock des Wirtshauses ein. Die Nacht hindurch blieben sie gefangen; am Morgen führte man sie im Schlitten nach Muri, wo Weibel wiederum hinter Schloss und Riegel gesetzt wurde.²⁾

Der Landsturm aber zog an diesem 11. Januar 1841 bewaffnet an die Grenze gegen Villmergen und stiess dort mit den Regierungstruppen zusammen. Oberst Frey-Herosé verhandelte nicht, sondern setzte seine Artillerie ein, und nachdem 120 Kanonenschüsse verdonnert hatten, löste sich das Freiämter-Heer in regellose Flucht auf. Die Regierungstruppen besetzten das Land von Villmergen bis nach Sins hinauf und entwaffneten die Dörfer.

In Aarau aber trat am 13. Januar 1841 der Grosse Rat zusammen, hörte die flammende Anklagerede Augustin Kellers gegen die aargauischen Klöster und hob sie in gleicher Sitzung auf.

Ein Riesenprozess hub an, um Schuldige festzustellen. Auch Xaver Villiger von Aettenschwil war unter den Beklagten und stand bald einmal vor Verhör. Es war nur kurz und nahm folgenden Verlauf:

Seid Ihr Sonntags, den 10. Jänner 1841 nicht im Wirtshaus zu Aettenschwil gewesen, bevor man nach Meienberg ging?

Wohl.

War Bez. Richter Suter nicht dort im
Wirtshaus anwesend?

Wohl.

Was wurde dort gesprochen?

Man sagte allgemein, der Bez. Amtmann sei
in Meienberg und wolle den Bez. Richter
Suter abfassen, und man lasse dieses nicht
geschehen.

Seid Ihr hernach mit Suter nach Meienberg
(gegangen)?

Ja, ich ging mit Suter nach Meienberg, und
ein ganzer Haufe folgte uns.

Ihr kanntet also die Absicht, warum der
Volkshaufe nach Meienberg ging, nemlich
um die Verhaftung des Bez. Richter Suter
zu verhindern; aus was für Gründen
schlosset Ihr Euch dem Volkshaufen an?

Ja, ich kannte sie und ging aus der glei-
chen Absicht wie die andern dahin.

Ihr sollt Montag, den 11. Jänner 1841 in
Muri Staffeten geritten sein?

Ja, dies ist wahr, ich ritt mit Josef Suter
aus Auftrag des Silvan Müller nach Weis-
senbach und Bettwil und hatte den Auf-
trag zu verrichten, dass man gegen Fahr-
wagen zu Wachen aufstellen soll. Es war
ungefähr morgens 7 Uhr. Es kam später
ein Gerücht, dass 4000 Berner über den
Berg einfallen wollen, worauf ich wieder
aus Auftrag des Bez. Richter Suter nach
Bettwil reiten musste. Ich sprach Suter in

Meienberg und er sagte mir, er gehe nach Muri, wenn er nicht mehr zurückkomme, so solle ich auch hinunterkommen und schauen, was gehe. Ich ritt dann in der Nacht fort, traf den zurückkehrenden Bez. Richter Suter im Walde an, worauf er mir sagte, ich solle zu Silvan Müller gehen.

Vorgelesen und bestätigt

Xaver Villiger.³⁾

Ueber den Angeklagten erkannte das Bez. Gericht Muri wie folgt: In Anbetracht, dass Villiger im Januar 1841 noch keine Beamtung bekleidete, haben wir mit Mehrheit zu Recht gesprochen und erkennt: Xaver Villiger, Mitglied des Grossen Rates, von Aettenschwil, sei als unter die Amnestie fallend, von weiterer Strafe freigesprochen; derselbe habe jedoch die Gefangenschafts- und Untersuchungskosten zu bezahlen.

Die Minderheit wollte ihn, nebst den Kosten, noch zu einem Jahr Zuchthausstrafe verurteilen, wegen seiner Teilnahme am Aufruhr in Meienberg.⁴⁾

Es ist bezeichnend, dass die Beteiligung an den Januar-Ereignissen dem guten Rufe Xaver Villigers nicht im geringsten schadete; im Gegenteil; nach wie vor stand er in Ansehen beim Oberfreiämter Volke. Der beste Beweis dafür ist sicher die Tatsache, dass man ihn im gleichen Jahre in den Grossen Rat wählte und ihm auch bald die Würde eines Bannermeisters übertrug. Unterm 26. Januar 1846 wurde Xaver Villiger die ehrenvolle Wahl als Bannermeister in folgender klassischer Form mitgeteilt:

«An Hr. Kirchmeier Xaver Villiger in Aettenschwil, den 26. Januar 1846.

Das ehemalige Amt Meienberg besitzt immer noch ein gemeinsames Gut, das ihm zur Ehre gereicht und unsere Voreltern in rühmlichem Andenken erhält; es ist dies das Amtsbanner, welches seit jeher nur solchen Männern anvertraut wurde, deren Biedersinn sie dessen würdig gemacht hat. Es haben demnach die vereinigten Gd. Räte des Amtes Meienberg in Ihrer Person den Mann gefunden, der würdig sei, der Träger und Bewahrer

dieses Ehrenzeichens und somit der Nachfolger Ihres Bruders, Vaters und Grossvaters zu werden. Sie wurden einmütig zum Pannerherrn ernannt, mit der Bitte, Sie wollen dasselbe vor Feindeshand schützen und bewahren, so treu und gut — wie der edle Schultheiss Niklaus Thut. Dieser Bitte fügen wir noch den Wunsch bei, Ihre Lebenstage mögen so leicht und ungetrübt, so hell und klar dahinfließen, wie die schneeweisse Fahn die Luft durchzieht, Ihr Glück und Segen möge grünen und blühen wie der Lindenbaum. Gott gebe es! Und die göttliche Jungfrau, Maria genannt, beschirme durch ihre Fürbitt Sie und das Meienberger Amt!»⁵⁾

Leider sollten diese wohlgemeinten Wünsche an Bannermeister Villiger nicht restlos in Erfüllung gehen.

Nach der Klosteraufhebung im Aargau entwickelten sich die Dinge zum Sonderbundskrieg. Der Aargau in seiner überwiegenden Mehrheit war sonderbundsfeindlich gesinnt. Eine Ausnahme machte das Oberfreiamt. Als kernkatholisches Gebiet hatte es, infolge seiner Grenzlage, die engsten Beziehungen zu Luzern und Zug. Viele Oberfreiämter dachten und fühlten mit den Sonderbündlern, hielten deren Sache für die gerechte und fühlten sich im Gewissen verpflichtet, mit Gut und Blut dafür einzustehen. Auch Bannermeister Xaver Villiger gehörte zu diesen.⁶⁾ Als Aargauer Bürger aber erhielt er das eidgenössische Aufgebot. Es mag ein harter seelischer Kampf gewesen sein, den er auszufechten hatte. Schliesslich folgte er nicht dem Marschbefehl Dufours, sondern rückte nach Luzern zur Sonderbundsarmee ein und nahm alle Konsequenzen auf sich. Sie wurden harte und schwere.

Am 12. November 1847 machten die Sonderbündler einen Einfall ins aargauische Freiamt, um das von Dufour belagerte Freiburg zu entlasten. Bannermeister Xaver Villiger marschierte bewaffnet mit. Die Hauptkolonne, geführt von General Salis, nahm ihren Weg von Gisikon über Dietwil, Sins, Mühlau, Rickenbach, Merenschwand nach Muri-Egg und am gleichen Tag abends wieder zurück, ohne irgendwelchen militärischen Erfolg.⁷⁾

Zwei Tage später verlangte das Bez. Amt Muri vom Gd. Rat Meienberg sofortigen Bericht über das Ereignis und erkundigte sich unter anderm über Namen und Zahl derjenigen Bürger

und Milizen des Bezirks Muri, welche sich dem Zuge angeschlossen hatten. Der Gd. Rat Meienberg meldete am 15. November ans Bez. Amt: «Leider müssen wir auch berichten, dass Xaver Villiger, Kirchmeier von Aettenschwil und Johann Balmer, Wirts, daselbst sich unter der feindlichen Armee bewaffnet vorgefunden haben. Es sollen noch andere Bürger und Milizen unseres Bezirkes sich diesem feindlichen Einfall angeschlossen haben, die wir aber nicht namentlich bezeichnen können.»⁸⁾

Der Sonderbund wurde geschlagen, und für den Bannermeister Villiger nahte das Verhängnis. Zwar sagte das Zeugnis des Gd. Rates lobend von ihm: «Villiger Xaver von Aettenschwil, geboren den 9. Mai 1810, Kirchmeier und Gerichtssuppleant, wie auch alt Grossrat, steht im Rufe eines religiösen, biederen Mannes.»⁹⁾ Doch das konnte ihm nicht helfen. Er wurde des militärischen Verbrechens des Ausreissens beschuldigt, vor Kriegsgericht gestellt, verurteilt und mit der fürchterlichen Strafe von 8 Jahren Kettenhaft belegt,¹⁰⁾ die er auf der Festung Aarburg abzubüssen hatte.

Xaver Villiger starb am 18. April 1869 und sein Nachfolger im Bannermeisteramt wurde sein Neffe Johann Villiger von Aettenschwil.

Er sollte der letzte sein in der Reihe von neun Bannermeistern. Als er 1887 starb, wurde kein Nachfolger mehr gewählt.

War bei den leitenden Persönlichkeiten das Wissen um die Bedeutung und die Geschichte der Fahne verschwunden? Fehlte der Sinn für Tradition? Oder war der Zustand des Banners derart, dass man es nicht mehr zeigen wollte und durfte? Und wer sollte nun das altehrwürdige Feldzeichen betreuen? Bisher hatte es der Bannermeister nach altem Herkommen in seinem eigenen Hause verwahrt und gehütet, weil öffentliche Archive von genügender Grösse fehlten. Glücklicherweise ging das Banner in dieser Zwischenzeit nicht verloren, noch liess man es gänzlich verderben.

Von Aettenschwil, wo es im Hause des Bannermeisters auf dem Büel seit Generationen verwahrt lag, wurde es später nach Sins hinunter gebracht. Gd. Ammann und Grossrat Suter-Käppeli auf Höfen (Sins) wies ihm ein Kämmerchen an, wo es behütet war und von bewegtern frühern Zeiten träumen mochte.

Noch zeigte man es gelegentlich an der Oeffentlichkeit bei kirchlichen oder weltlichen Feiern und Festen. Aber immer weniger gut ertrug es solche Strapazen; denn es war vom Alter arg mitgenommen, und die weisse Seide hing stellenweise in Fetzen.¹¹⁾

Anno 1909 widmete ein Geschichtskundiger dem alten Banner eine Zeitungsnotiz. Er erzählte kurz seine Entstehungsgeschichte, wie sie Hans Salat überliefert hat und schloss mit folgender Frage: «Wie wäre es, wenn dieses seltene geschichtliche Kleinod einem kantonalen oder dem schweizerischen Landes-Museum zur Aufbewahrung einverleibt würde? Dort fände es gewiss ebenso viel Liebe und Sorgfalt und wäre unter fachkundiger Leitung vor gänzlichem Verfall sichergestellt. Möge dieser Wunsch in Erfüllung gehen!»¹²⁾

Die Erfüllung liess auf sich warten. Erst im Jahre 1916 beschloss der Kreis-Gemeinderat, das Amtsbanner im Landes-Museum in Zürich zu deponieren.¹³⁾ Im Auftrag der Behörde brachte am 25. April Dr. med. Burtolf, begleitet von Rektor J. Bürgisser, das ehrwürdige Feldzeichen per Auto von Sins nach Zürich, wo es seither verwahrt ist.

Die Museumsdirektion hat dem Banner einen würdigen Platz angewiesen. In der grossen Waffenhalle, im Raum No. 50, wo die stolzesten Ehrenzeichen aus der schweizerischen Heldenzeit aufbewahrt sind, steht auch das Meienberger Amtsbanner, nebst andern Fahnen, an der Trophäensäule No. 84¹⁴⁾ — und damit endet seine Geschichte.

In Sins wurde im Jahre 1932, in genauer Anlehnung ans Original im Landes-Museum, ein neues Amtsbanner geschaffen¹⁵⁾ und die Amtsleute halten auch dieses in Ehren. Sie halten damit ihre Vorfahren in Ehren, «die frommen, ehrsamen, biderben Lütt von Meyenberg und die, so in dasselb Ampt Meyenberg gehörent.»

Anmerkungen:

1. IV. Nr. 1. Beilagen Band zur Aufrührsprozedur von Muri S. 781. Verteidigungsrede von Dr. Fahrländer vor Bezirksgericht Muri, 7. November 1841, St.A.A. - Rosenberg M.: Die Kirchenpolitik Augustin Kellers S. 34 ff. - Lampert: Kirche und Staat in der Schweiz Bd. II. S. 416.

2. Nr. 104. Verhörprotokoll über den Volksaufstand im Bezirk Muri vom 10. und 11. Jenner 1841 S. 781—88. Bericht von Bezirksamtmann Weibel St.A.A. - Rohner F.: „Wes em Bezirksamtne Weibel z'Meieberg obe gange isch“. Freiamter Kalender Wohlen 1944 S. 55—60.
3. Nr. 104. Verhörprotokoll etc. S. 608 ff. St.A.A.
4. A. VI. Beilagenband zu Nr. 34 betr. die Jennerereignisse von 1841 Nr. 2, Urteile Nr. 168 St.A.A.
5. Korrespondenzenbuch des Gemeinderates Meienberg 1845—51. Nr. 50 Gd. Archiv Sins.
6. Vergl. dazu Müller H.: Der Aargau und der Sonderbund S. 262—63.
7. Müller H.: Der Aargau und der Sonderbund S. 325 f.
8. Korrespondenzenbuch des Gemeinderates Meienberg 1845—51. Nr. 277. Gd. Archiv Sins.
9. Korrespondenzenbuch des Gemeinderates Meienberg 1845—51. Nr. 299. Gd. Archiv Sins.
10. Beilage zum Aarg. Amtsblatt Nr. 27 1848.
11. Gefällige Mitteilung von Herrn Gemeindeschreiber Burkart, Sins.
12. Kopie eines Zeitungsberichtes, eingefügt der Sammlung verschiedener Urkunden betr. das ehemalige Amt Meienberg. Gd. Archiv Sins.
13. Depositenschein des Schweiz. Landesmuseums vom 25. April 1916. Gd. Archiv Sins.
14. Führer durch das Schweiz. Landesmuseum 1920 S. 75. - Unter der Depot-Nummer 2656 gibt die Verwaltung folgende beschreibende Notizen über die Fahne: Weisse Seide; bemalt; in der Mitte das Wappen des Amtes Meienberg: Eiche (Linde?) auf Dreieck; grün; darunter in Goldbuchstaben: Ambtt Meyenberg 1758; darüber 1533. Im Eckquartier oben Darstellung der Madonna mit Kind, blauer Mantel und rotes Kleid, umgeben von Gold-Mandorla mit Strahlen; Stange mit lindenblattförmiger, durchbrochener Messingspitze, graviert; Einfassung des Fahnentuches mit geflochtenen Silberschnurknöpfen mit grünen Seidenfransen; grün-weiss seidenes Fahnenband mit grün-weissen Fransen; Masse: Höhe des Tuches 177 cm, Breite 152 cm, Stangenlänge 338 cm, Spitzenlänge 24 cm; Herkunft 1758; Taxation 500 Fr.; Amtsbanner; - - Fahne sehr schadhaf.
15. Protokoll des kath. Volksvereins Sins 1929 S. 2 ff. - Rohner F.: „Vom Meienberger Amtsbanner“, Kath. Volkblatt für das Freiamt, 2. August 1940, Röthlin Sins und separat.